

**Schulordnung für die Sekundarstufe I des Bezirkes Höfe**  
**Der Schulrat des Bezirkes Höfe gestützt auf § 63 Volksschulgesetzes (VSG) beschliesst:**

**A. Sinn und Zweck**

Unsere Schule bildet eine Gemeinschaft. Alle Beteiligten, Schülerinnen/Schüler, Lehrpersonen und Hauswarte sind in dieser Gemeinschaft eingeschlossen. Damit diese Gemeinschaft harmonisiert, müssen sich alle respektieren und die Individualität des Einzelnen anerkennen. Dazu sind Regeln notwendig. Diese Schulordnung regelt das Verhalten im Schulhaus wie auch ausserhalb der Schule.

Zweck  
Geltungsbereich

**B. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulhausareal**

1. Jede Schule regelt die Öffnungszeiten ihres Schulhauses selbst.
  2. Der Aufenthalt in den Pausen wird schulhausintern geregelt. Das Verlassen des klar begrenzten Schulareals während den Pausen ist nur mit der Erlaubnis einer Lehrperson gestattet.
  3. Schulhauseinrichtungen, Mobiliar und Schulmaterial sind ihrem Zweck entsprechend zu benützen und sorgfältig zu behandeln.
  4. Das Eigentum von Lehrpersonen, Mitschülerinnen und Mitschülern (Bekleidung, Velos, Mofas, etc.) ist zu respektieren. Beschädigungen sind zu unterlassen.
  5. Im Schulhaus ist das Essen und Trinken verboten, ausser in den speziell dafür bezeichneten Räumen.
  6. Im Schulhaus und auf dem Schulareal sind das Rauchen sowie jeglicher Genuss von Alkohol und anderen Suchtmitteln untersagt.
  7. Im Schulhaus und auf dem Schulareal ist Sauberkeit und Ordnung zu halten. Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern zu deponieren.
- Aufenthalt im Schulhaus  
Aufenthalt in der Pause  
Sorgfaltspflicht  
Privateigentum  
Essen im Schulhaus  
Suchtmittel  
Sauberkeit und Ordnung

**C. Verhalten ausserhalb der Schule**

1. Der Schulweg fällt in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten (§ 43 VSG). Die Lehrkräfte sind angehalten, die Schülerinnen und Schüler auf schädliches, unanständiges oder gefährliches Verhalten hinzuweisen. Bei wiederholtem Auffallen werden die Erziehungsberechtigten informiert.
  2. Die allgemeinen Verkehrsvorschriften sind einzuhalten.
  3. Jeder ist verantwortlich für den guten Ruf der Schule. Wer die Bahn oder den Bus benützt, benimmt sich gegenüber Mitreisenden und Personal anständig und höflich. Es gelten die Vorschriften des jeweiligen Transportunternehmens.
  4. Sachbeschädigungen an öffentlichen Verkehrsmitteln und Anlagen schaden auch dem Ansehen der Schule. Solche Beschädigungen sind zu unterlassen.
- Schulweg  
Verkehrsvorschriften  
Oeffentliche Verkehrsmittel  
Beschädigungen

**D. Versicherung/Haftung**

1. Bei Unfällen übernimmt die Krankenkasse oder eine private Unfallversicherung die Heilungskosten. Die Eltern sind für die Versicherung ihrer Kinder gegen Krankheit und Unfall verantwortlich.
  2. Für Beschädigungen an Schulhaus, Mobiliar und Schulmaterial gelten die haftungsrechtlichen Bestimmungen (Haftpflicht des Familienoberhauptes nach Art. 333 ZGB, Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR). Die Schäden sind der Privathaftpflichtversicherung zu melden.
  3. Für Beschädigungen an fremdem Eigentum muss mit einer Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gerechnet werden.
- Unfallversicherung  
Haftung  
Strafanzeige

**E. Allgemeines**

1. Gewaltanwendung, Unterdrückung und Mobbing sowie das Mitführen von gefährlichen Gegenständen sind zu unterlassen (§ 42 VSG).
  2. Jede Absenz (auch Einzelstunde) ist mit dem Absenzentool im Onlineschalter auf unserer Homepage durch die Eltern zu entschuldigen (§ 16 Schulreglement).
  3. Schulwegentschädigung erhalten Schüler/innen, die ausserhalb der vom Bezirksschulrat festgelegten Grenzen wohnen.
  4. Schülerinnen und Schülern ist der Genuss von Suchtmitteln an schulischen Anlässen und auf dem Schulareal untersagt (§ 18 Schulreglement).
  5. Bevor eine Schülerin oder ein Schüler die EDV-Anlage des Bezirkes benützen dürfen, muss ein von dem betreffenden Schüler und den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Exemplar der Nutzungsregelung für das EDV-System vorliegen.
  6. Den einzelnen Schulen bleibt es vorbehalten, die Schulordnung zu präzisieren und zu ergänzen.
  7. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Schulordnung bleiben den Lehrkräften, der Schulleitung und dem Bezirksschulrat Disziplinarmassnahmen vorbehalten. (§ 39ff. der VSG).
  8. Im Weiteren wird auf die Volksschulverordnung und das Schulreglement des Kantons Schwyz verwiesen.
  9. Wir tragen schultaugliche Kleidung, die nicht provoziert (Dresscode sek eins höfe).
- Gewaltvermeidung  
Absenzen  
Schulwegentschädigung  
Suchtgefahren  
EDV-System  
Schulhausinterne Regeln  
Zuwiderhandlungen  
Volksschulverordnung  
Schulreglement  
Kleidung

November 2014

Bezirksschulrat Höfe

Eingesehen (Unterschrift des gesetzlichen Vertreters).....